

| | | |
|---|-----------|-------------------|
| Tischvorlage Nr. V 82/2022 | | |
| für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01.12.2022 | | |
| Beratung in öffentlicher Sitzung: | ja | Anzahl Anlagen: 1 |

Förderung von Photovoltaik-Anlagen für eigengenutzte Wohnimmobilien in Bremerhaven

A Problem

Der Magistrat hat das Dezernat IX in seiner Sitzung am 12.10.2022 gebeten, bis November 2022 einen Stufenplan zur kommunalen Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen der Enquetekommission zu erarbeiten. Dazu soll analog zum Klimaschutzaktionsplan-Arbeitsprozess des Landes ein Arbeitsprozess „Klimaneutralität“ auf kommunaler Ebene abgebildet werden. Ergänzend hat der Magistrat ein Klimapaket beschlossen, das fünf Maßnahmen (1. Solar/Photovoltaik, 2. und 3. ÖPNV, 4. Renaturierung/Freilegungen „Aue“, 5. Nahrung für Bienen, Schmetterlinge und tierische Kollegen) umfasst.

Die Zuständigkeit für die Maßnahme „Solar/Photovoltaik“ liegt nach der Festlegung des Magistrats bei der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS). Gefördert werden sollen als Einzelförderung Maßnahmen an privaten Gebäuden, Dächern und Balkonen mit anteilig (25 %). Der finanzielle Gesamtrahmen soll sich dabei auf 4 Mio. € belaufen.

B Lösung

Auf Basis der vom Magistrat vorgeschlagenen Rahmendaten hat die BIS eine Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen in Bremerhaven erarbeitet. Wegen des im Verhältnis zur Förderung erheblichen Verwaltungsaufwandes schlägt die BIS dabei vor, die Begünstigung von Solaranlagen auf Balkonen nicht in die Förderung aufzunehmen.

Fördergegenstand soll die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auch in Verbindung mit elektrischer Batteriespeicherung für bestehende und/oder neu zu errichtende Wohngebäude im Stadtgebiet Bremerhaven sein. Die Förderung von Speichertechnologien hat die BIS vor dem Hintergrund aufgenommen, dass sich damit eine weitgehende Autarkie vom öffentlichen Stromnetz realisieren lassen kann. Da es sich nach Prüfung durch das Rechtsamt bei der Kombination einer städtischen Förderung und der EEG-Vergütung bei Einspeisung des Stroms ins Netz um eine rechtswidrige Doppelförderung handelt, können ausschließlich autarke Anlagen zur Eigenversorgung ohne Einspeisung ins Netz gefördert werden.

Die detaillierten Förderkriterien sind der als Anlage beigefügten Richtlinie zu entnehmen. Unter der Voraussetzung der Mittelbereitstellung schlägt die BIS vor, das Förderprogramm 2023 mit einer Laufzeit bis 2026 zu starten.

Die Abwicklung des Förderprogrammes soll über die BIS erfolgen. Dazu muss sie beliehen

werden. Die kalkulierten Aufwendungen zur Durchführung der Aufgabe (Personal- einschließlich Gemein- und Overheadkosten) der BIS belaufen sich einschließlich Umsatzsteuer auf rd. 174 T€ p. a. Für die Restabwicklung in 2027 wird ein Zeitraum von sechs Monaten und rd. 87 T€ kalkuliert.

Der kalkulierte Mittelbedarf zur Umsetzung des Förderprogramms gliedert sich wie folgt:

| Jahr | Kosten BIS | Zuschussvolumen | insgesamt |
|---------------|---------------------|-----------------------|--------------------|
| 2023 | 174.037,50 € | 500.000 € | 674.037,50 € |
| 2024 | 174.037,50 € | 1.500.000 € | 1.674.037,50 € |
| 2025 | 174.037,50 € | 700.000 € | 874.037,50 € |
| 2026 | 174.037,50 € | 516.831,25 € | 690.868,75 € |
| 2027 | 87.018,75 € | | 87.018,75 € |
| Gesamt | 783.168,75 € | 3.216.831,25 € | 4.000.000 € |

Die Finanzierung des geplanten Förderprogramms soll als sogenannte „Fastlane-Maßnahme“ im Rahmen der Klimaschutzstrategie 2038 über das Land sichergestellt werden, was eine Zuordnung der Maßnahme zu einem der vier Fastlane-Handlungsschwerpunkte voraussetzt. Die im Vorfeld der Anmeldung notwendige klimaschutzbewertende Einordnung erfolgt dabei über das Klimastadtbüro.

Nach der geplanten Umsetzungsstrategie für das kommunale Klimaschutzpaket werden das Klimastadtbüro (umweltfachlich) und die Stadtkämmerei (finanzwirtschaftlich) die Anmeldung und Abrechnung der „Fastlane-Maßnahme“ mit dem Land koordinieren und begleiten.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 30.11.2022 einen entsprechenden Beschluss gefasst und die Stadtverordnetenversammlung gebeten, analog zu beschließend.

C Alternativen

In das Förderprogramm für Photovoltaik-Anlagen in Bremerhaven wird auch die Förderung von Solaranlagen auf Balkonen mit aufgenommen. Der Verwaltungsaufwand dafür ist jedoch höher zu veranschlagen als die wahrscheinliche Förderhöhe, die mit ca. 250 € kalkuliert wird. Die Summe der zu bearbeitenden Fälle würde sich deutlich, überproportional erhöhen, sodass die BIS nach eigenen Angaben eine weitere Personalstelle benötigen würde. Die Kosten der BIS würden sich um rund 783 T€ erhöhen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Mittel in Höhe von 4 Mio. € für die Förderung und Abwicklung des Programms zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen auf eigengenutzten Wohngebäuden sollen über das Land Bremen finanziert werden. Gegebenenfalls wird eine Zwischenfinanzierung notwendig, dessen Höhe und zeitlicher Bedarf aber erst nach Abstimmung mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) beziffert werden kann.

Der Beschlussvorschlag hat für den Magistrat Bremerhaven keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Über die Installation weiterer Photovoltaikanlagen auf privaten Hausdächern in Bremerhaven werden CO₂-Emissionen reduziert und das Klima geschützt.

Für eine Gleichstellungsrelevanz ergeben sich keine Anhaltspunkte.

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von dem Beschlussvorschlag in besonderer Weise nicht berührt.

Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und der des Sports werden von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen.

Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils besteht nicht.

E Beteiligung / Abstimmung

BIS, Stadtkämmerei.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen in Bremerhaven für eine Laufzeit von 2023 bis 2026 zu.

Die Stadtverordnetenversammlung bittet das Klimastadtbüro, eine Zuordnung des Förderprogramms zu den vier dringlichen Handlungsschwerpunkten des Senats (Fastlane) vorzunehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung bittet die Stadtkämmerei die Mittel für das Förderprogramm Photovoltaik-Anlagen in Bremerhaven für die dringlichen Handlungsschwerpunkte (Fastlane) im Rahmen der Klimaschutzstrategie 2038 beim Land anzumelden.

Nach Mittelbereitstellung durch das Land bittet die Stadtverordnetenversammlung das Dezernat I, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Förderaufgaben mit der BIS abzuschließen.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen in Bremerhaven